

**Preisblatt des Wasserverbandes Wittlage
als ergänzende Vertragsbestimmungen zur
Abwasserbeseitigung
- Preisblatt Abwasser - (Anlage 2 der AEB)**

I. Abwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln

1) Schmutzwasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 9,50 €/m².
- b) Das Entgelt für die **Schmutzwasserbeseitigung** beträgt 2,30 €/m³.
- c) **Starkverschmutzerzuschlag**
 - (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.
 - (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 g/m³ übersteigt.
 - (3) Das erhöhte Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} \right) + Y$$

wobei G das Entgelt nach § 19, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 2,40 €/m².
- b) Das Entgelt für die **Niederschlagswasserbeseitigung** beträgt 2,20 € je angefangene 10 m² (Berechnungseinheit).

3) Dezentrale Entsorgung

- a) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) 53,93 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalschlammes.
- b) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalien) 30,50 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalien.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Aufforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage ein Entgelt in Höhe von 30,00 € fällig.

II. Abwasserbeseitigung Bohmte

1) Schmutzwasserbeseitigung

a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 9,50 €/m².

b) Das Entgelt für die **Schmutzwasserbeseitigung** beträgt 2,20 €/m³.

c) Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 g/m³ übersteigt.
- (3) Das erhöhte Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} \right) + Y$$

wobei G das Entgelt nach § 19, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 4,00 €/m².

b) Das Entgelt für die **Niederschlagswasserbeseitigung** beträgt 2,20 € je angefangene 10 m² (Berechnungseinheit).

3) Dezentrale Entsorgung

(1) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) 53,93 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalschlammes.

(2) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalien) 30,50 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalien.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Aufforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage ein Entgelt in Höhe von 30,00 € fällig.

III. Abwasserbeseitigung Bissendorf

1) Schmutzwasserbeseitigung

a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 13,91 €/m².

b) Das Entgelt für die **Schmutzwasserbeseitigung** beträgt 2,28 €/m³.

c) Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 g/m³ übersteigt.
- (3) Das erhöhte Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} \right) + Y$$

wobei G das Entgelt nach § 19, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 2,97 €/m².
- b) Das Entgelt für die **Niederschlagswasserbeseitigung** beträgt 12,46 € je volle 50 m² (Berechnungseinheit).

3) Dezentrale Entsorgung

- (1) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) und für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalien) 38,00 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalien.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Aufforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage ein Entgelt in Höhe von 30,00 € fällig.

IV. Abwasserbeseitigung Belm

1) Schmutzwasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 9,32 €/m².
- b) Das Entgelt für die **Schmutzwasserbeseitigung** beträgt 2,44 €/m³.
- c) **Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 750 g/m³ übersteigt.

- (3) Das erhöhte Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{750} \right) + Y$$

wobei G das Entgelt nach § 19, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten. Für den Starkverschmutzerzuschlag wird ein schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil von 67 % der Benutzungsgebühr und ein mengenabhängiger Gebührenanteil von 33 % berechnet.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von drei Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Bei einer Schmutzwassermenge > 5.000 m³/Jahr sind mindestens fünfzehn Messungen erforderlich. Die Kosten für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags hat der Entgeltpflichtige zu zahlen. Die Messergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 1,89 €/m².
- b) Das Entgelt für die **Niederschlagswasserbeseitigung** beträgt 7,25 € je angefangene 25 m² (Berechnungseinheit).

3) Dezentrale Entsorgung

- a) Für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen beträgt der Festpreis 135,00 € je Entsorgung.
- b) Das Entsorgungsentgelt für abflusslose Sammelgruben beträgt 2,16 €/m³. (Fäkalien)
- c) Das Entsorgungsentgelt für Hauskläranlagen beträgt 21,60 €/m³. (Fäkalschlamm)

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Aufforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, ist er zur Erstattung der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

Die vorstehende Fassung des „Preisblatt Abwasser“ tritt gem. Beschluss der Versammlung vom 30.11.2020 mit Wirkung vom **01.01.2021** in Kraft.

Uwe Bühning
Geschäftsführer